

Erfassung von Betriebsvorrichtungen

Stand: überarbeitet am 25.02.2014

Komplex: Inventarisierung

Stichworte: Betriebsvorrichtungen; Sportanlagen; Freizeitanlagen

Frage: Wie werden z. B. festverbundene Basketballanlagen, betonierte Tischtennisplatten o. ä. an Schulen erfasst? Werden diese mit dem Gebäude, Grundstück oder mit dem beweglichen Vermögen aufgenommen?

Antwort: Bei beiden in der Frage genannten Beispielen handelt es sich um selbständig zu erfassende und bewertende Vermögensgegenstände. Die Frage betrifft die grundsätzliche Problematik der Abgrenzung von Grundvermögen und sogenannten Betriebsvorrichtungen. Unter der Rubrik "Arbeitshilfen" ist der Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 eingestellt, der zahlreiche Beispiele zur Abgrenzung enthält. Ausschließlich für Zwecke der Eröffnungsbilanz darf die Erleichterungsoption des § 61 Abs. 7 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik angewandt werden.
